

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 18.4.2016

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr;

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____ *Teil I:* _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____ *Punkte gesamt:* _____

Matrikelnummer: _____ *Note:* _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [4 P]

- a) Wie werden die Einkunftsarten des EStG nach der Art der Einkünfteermittlung und wie nach der Subsidiarität unterschieden? Ordnen Sie jeweils die „Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit“ richtig zu. [2 P]

Nach der Art der Einkünfteermittlung werden betriebliche und außerbetriebliche Einkunftsarten unterschieden. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gehören zu den außerbetrieblichen Einkunftsarten. [1]

Nach der Subsidiarität werden Haupt- und Nebeneinkunftsarten unterschieden. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zählen zu den Haupteinkunftsarten. [1]

[Doralt 2015/16 Tz 12, 16 f]

- b) Ist eine Forderung ein Wirtschaftsgut im steuerlichen Sinn? Begründen Sie Ihre Antwort. [1 P]

Wirtschaftsgüter sind alle nach der Verkehrsauffassung selbständig bewertbaren Güter. [0,5]

Da eine Forderung selbständig bewertbar ist, handelt es sich bei dieser um ein Wirtschaftsgut. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 56]

c) Was sind stille Reserven [1 P]

Stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Wert eines Wirtschaftsgutes und dessen niedrigerem Buchwert.

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 77]

2. Einkommensteuer [3 P]

Eine Rechtsanwältin erbt ein Gebäude mit acht Wohneinheiten. Sie möchte die Wohnungen vermieten. Zuvor lässt sie jedoch das Gebäude sanieren. Die Bauarbeiten dauern 2 Jahre. Erst danach beginnt sie im dritten Jahr die einzelnen Wohneinheiten zu vermieten. Da sie die Sanierung voll fremdfinanziert hat, übersteigen die Zinsen jedoch zunächst die Mieteinnahmen, und sie erzielt aus der Vermietung einige Jahre nur Verluste. Sie schätzt dass sie erst in ca. 26 Jahren nach Sanierungsbeginn insgesamt (Totalbetrachtung) gewinnbringend sein wird.

Kann sie die Verluste der ersten Jahre mit ihren anderen Einkünften verrechnen?

Begründen Sie Ihre Antwort!

Es liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor. [0,5 P]

Es handelt sich um eine sogenannte „große Vermietung“, Mietgebäude mit mehr als zwei Mietobjekten, mit Einkünftevermutung gem. § 1 Abs 1 LVO. [1 P]

Wenn innerhalb von 25 Jahren ab Beginn der Vermietung, höchstens 28 Jahre ab den ersten Aufwendungen, ein Gesamtüberschuss erzielt wird, liegt keine Liebhaberei vor (§ 2 Abs 3 LVO). [0,5 P]

Eine Verlustverrechnung ist daher möglich, wenn die Rechtsanwältin anhand einer begründeten Prognoserechnung glaubhaft machen kann, dass sie innerhalb von 28 Jahren ab den ersten Aufwendungen für die Sanierungsarbeiten einen Gesamtüberschuss erzielt. [1 P]

[Doralt 2015/2016 Rz 38]

3. Einkommensteuer [4,5 P]

Ein bereits 67 Jahre alter Bäcker möchte sich zur Ruhe setzen und in Zukunft keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Deshalb entschließt er sich seine Bäckerei an einen befreundeten Bäckermeister zu verkaufen. Dieser ist bereit EUR 85.000,- zu zahlen und alle Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die vereinfachte Abschlussbilanz der Bäckerei zum Veräußerungstichtag stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
Geschäftsausstattung	15.000	Eigenkapital	51.000
Backmaschinen	30.000	Bankdarlehen	20.000
Wertpapiere	5.000	Lieferverbindlichkeiten	10.000
Handelswaren	5.000		

Bank	25.000		
Kassa	1.000		
	81.000		81.000

a) Unterliegt dieser Veräußerungsvorgang der Einkommensteuer? Wenn ja, welche Einkunftsart liegt im konkreten Fall vor? Begründen Sie Ihre Antwort! [1 P]

Bei den betrieblichen Einkunftsarten wird nicht nur die Veräußerung von Betriebsvermögen sondern auch die Veräußerung des gesamten Betriebes iSd § 24 EStG der Einkommensteuer unterworfen. [0,5 P]

Im vorliegenden Fall handelt es sich daher um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 20 und 128]

b) Ermitteln Sie den Veräußerungsgewinn von A! [1,5 P]

Die Höhe des Veräußerungsgewinnes ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögens zu Buchwerten gegenüber dem Veräußerungserlös (zuzüglich der vom Käufer übernommenen Schulden).

Veräußerungserlös	85.000
Zuzüglich von B übernommene Schulden	30.000 [0,5 P]
Abzüglich dem Betriebsvermögen zu BW	- 81.000 [0,5 P]
<u>= Veräußerungserlös</u>	<u>34.000 [0,5 P]</u>

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 128]

c) Welche steuerlichen Begünstigungen kommen für die Veräußerung von A in Frage? [1,5 P]

Für die Betriebsveräußerung ohne Grundstücke gibt es folgende Steuerbegünstigungen:

- Verteilung des Veräußerungsgewinnes auf drei Jahre (§ 37 Abs 2 EStG) [0,5]
- Halftesteuersatz für den Veräußerungsgewinn (§ 37 Abs 5 EStG) [0,5]
- Steuerfreibetrag von 7.300,-- EUR (§ 24 Abs 4 EStG) [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 129]

d) In welchem Verhältnis stehen diese Befreiungen zueinander? [0,5 P]

Der Freibetrag steht nur dann zu, wenn weder der Halftesteuersatz noch die Verteilungsbegünstigung beantragt wird. Es kann somit immer nur eine der Begünstigungen zur Anwendung kommen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 129]

4. Einkommensteuer [6,5 P]

Eine natürliche Person erzielt im Jahr 2015 folgende Einkünfte:

Möbelhandelsbetrieb:	Gewinn von EUR	70.000
Tischlereibetrieb:	Verlust von EUR	10.000
Vermietung und Verpachtung:	Gewinn von EUR	30.000
Zinsen aus Bankeinlagen:	Gewinn von EUR	6.000
Veräußerung von auf einem inländischen Wertpapierdepot gehaltenen Aktien aus dem Privatvermögen:	Verlust von EUR	5.000
Verlustanteil aus einer im Jahr 2015 begründeten echten stillen Gesellschaft:	Verlust von EUR	8.000
Veräußerung eines privaten Grundstückes:	Gewinn von EUR	10.000
Veräußerung von einem vor einem halben Jahr angeschafften Gemälde aus dem Privatvermögen:	Gewinn von EUR	390

Berechnen Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte für das Jahr 2015!
Begründen Sie Ihre Lösung!

Die Zinsen aus Bankeinlagen sind bereits durch den KESt-Abzug (§ 93 EStG) mit dem „besonderen Steuersatz“ von 25% (§ 27a Abs 1 EStG) endbesteuert. Die Einkommensteuer ist damit abgegolten und bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht zu berücksichtigen. [1 P]

Die Verluste aus der Veräußerung der Aktien können aufgrund der Verlustausgleichsbeschränkungen in § 27 Abs 8 EStG nur mit Veräußerungsgewinnen aus gleichartig besteuerten Kapitalvermögen und nur im selben Jahr ausgeglichen werden und sind daher bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht zu berücksichtigen. [0,5 P]

Die Verlustanteile aus der stillen Gesellschaft können nur mit späteren Gewinnanteilen aus derselben stillen Gesellschaft verrechnet werden (§ 27 Abs 8 EStG) und sind daher bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht zu berücksichtigen. [0,5 P]

Bei der Veräußerung des Kunstgemäldes handelt es sich um Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31 EStG), weil zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Allerdings bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bis EUR 440,- jährlich steuerfrei. [1 P]

Die Einkünfte von privaten Grundstücksveräußerungen unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25% (ab 2016 30%) und sind bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht zu berücksichtigen (§ 30a EStG). [1 P] Auf Antrag hätte allerdings eine Regelbesteuerung nach dem allgemeinen Tarif erfolgen können (Regelbesteuerungsantrag), dann wären die Einkünfte bei der Berechnung der Einkommensteuer zu berücksichtigen gewesen. [1 P]

Gesamtbetrag der Einkünfte:

Gewerbebetrieb:

Möbelhandel	EUR 70.000
Tischlerei	<u>-EUR 10.000</u>

EUR 60.000 [0,5]

Vermietung und Verpachtung: EUR 30.000 [0,5]

Gesamtbetrag der Einkünfte EUR 90.000 [0,5]

[Doralt 2015/16 Tz 24/4, 143]

5. Körperschaftsteuer [2 P]

Die A-AG, welche ihren Sitz in Österreich hat, hält folgende Beteiligungen (Dauer, Ausmaß und Ansässigkeit):

- seit 3 Jahren 30% an der japanischen J-KK (Kabushiki Kaisha, entspricht einer österreichischen Kapitalgesellschaft),
- und seit 2 Jahren 6% an der kasachischen K-TOO (torawischtschestow s ogranitschennoj atwetstwennostju, entspricht einer österreichischen Kapitalgesellschaft).

In den Steuererklärungen der Anschaffungsjahre hat die A-AG keine besonderen Schritte gesetzt.

Zusatzangabe: Japan hat mit Österreich eine „umfassende Amtshilfe“ vereinbart, Kasachstan nicht.

Wie sind Gewinnanteile und Veräußerungsgewinne im vorliegenden Sachverhalt bei der A-AG steuerlich zu behandeln?

Beteiligung J-KK:

Da die Beteiligung mehr als 10% ausmacht und bereits mehr als ein Jahr besteht (Mindestdauer), handelt es sich um eine „internationale Schachtelbeteiligung“ iSd § 10 Abs 2 KStG. Es wurde keine Option auf Steuerpflicht ausgeübt (§ 10 Abs 3 KStG). Die Veräußerungsgewinne sind daher steuerfrei. [0,5 P] Auch die Gewinnanteile aus einer „internationalen Schachtelbeteiligung“ sind unabhängig von einer „umfassenden Amtshilfe“ steuerfrei (§ 10 Abs 1 Z 7 KStG). [0,5 P]

Beteiligung K-TOO:

Da die Beteiligung unter 10% beträgt, liegt keine „internationale Schachtelbeteiligung“ vor. Die Veräußerungsgewinne sind daher generell steuerpflichtig. [0,5 P] Da die Gesellschaft in einem Staat ansässig ist mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht, kommt die Beteiligungsertragsbefreiung gem § 10 KStG nicht zur Anwendung. Die Gewinnanteile sind daher ebenfalls steuerpflichtig. [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2014/15 Tz 211]

6. Körperschaftsteuer [3 P]

Eine österreichische Privatstiftung, deren Begünstigte in Österreich ansässig sind, ist als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (Mitunternehmerschaft) beteiligt, die eine Brauerei betreibt. Außerdem hat die Privatstiftung Bankeinlagen bei mehreren österreichischen Banken. Im Jahr 2015 erhält die Privatstiftung einen Gewinnanteil aus der Mitunternehmerschaft und Zinsen aus den Bankeinlagen.

Welche Einkünfte hat die Privatstiftung in 2015 und wie sind diese Einkünfte ertragsteuerlich zu behandeln? [2,5 P]

Gewinnanteil Brauerei:

Es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 13 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 23 EStG vor. Diese Einkünfte unterliegen dem normalen Steuersatz von 25% (der auch sonst in der Körperschaftsteuer gilt). Keine Zwischenbesteuerung bei dieser Einkunftsart. [1 P]

Zinsen:

Es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 13 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 27 EStG vor. Diese unterliegen gem § 13 Abs 3 der Zwischenbesteuerung iHv 25%, wenn sie die Zuwendungen an den Begünstigten des laufenden Jahres übersteigen. [1 P] Sollte es in späteren Jahren zu einer Zuwendung der Kapitaleinkünfte an den/die Begünstigten kommen, wird die Zwischensteuer der Privatstiftung rückerstattet bzw. gutgeschrieben. [1 P]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 225]

7. Umgründungssteuerrecht [2 P]

A hat einerseits einen Schlossereibetrieb und ist andererseits Alleingesellschafter der X-GmbH. Er möchte seinen Betrieb auf die X-GmbH als Sacheinlage übertragen. Dem Betrieb sind Verluste zuzurechnen.

a) Welche Umgründungsart iSd UmgrStG könnte auf diesen Sachverhalt anwendbar sein? [1]

Es handelt sich um eine Einbringung nach Art III UmgrStG. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 259]

b) Wie werden die Verluste behandelt? [1]

Verluste, die dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind, gehen gem § 21 Z 1 UmgrStG auf die übernehmende Gesellschaft über.

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 262]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrssteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [5,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Österreicher Ö fährt nach Ungarn zum Friseur. Wo ist der Ort der Leistung und welche Konsequenz ergibt sich daraus? [1]

Der Ort der sonstigen Leistung ist im B2C-Bereich der Unternehmerort, also Ungarn (§ 3a Abs 7 UStG) [0,5]. Aufgrund der fehlenden Inlandseigenschaft liegt kein in Österreich steuerbarer Umsatz iSd UStG vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 310, 320]

- b) Der Private P liest regelmäßig über sein Tablet kostenpflichtige Börsenachrichten eines amerikanischen Anbieters. Ist die Leistung in Österreich steuerbar? [1,5]

Es liegt eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung iSd § 3a Abs 13 UStG vor [0,5]. Der Leistungsort bestimmt sich nach dem Empfängerort [0,5]. Die Leistung ist also in Österreich steuerbar [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 322]

- c) Der Versicherungsvertreter V veräußert seine Büroeinrichtung. Beurteilen Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen! [1]

Dieser Vorgang ist steuerfrei, [0,5] weil der Versicherungsvertreter V für die Büroeinrichtung keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte (§ 6 Abs 1 Z 13 UStG) und diese ausschließlich für seine unecht befreiten Umsätze verwendet hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 334]

- d) Der amerikanische Softwareproduzent S versendet Standardsoftware auf einem USB-Stick an den österreichischen Unternehmer U. [2]

Aufgrund der Einheitlichkeit der Leistung liegt hier eine Lieferung vor (Lieferung von Standardsoftware auf einem physischen Datenträger) [0,5]. Der Lieferort ist dort, wo die Versendung beginnt, also USA [0,5]. Es liegt eine Einfuhr aus einem Drittstaat vor [0,5], die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 304, 310, 313, 317]

9. Umsatzsteuer [4,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Anleger A erzielt Umsätze aus der Vermietung einer Eigentumswohnung zu Wohnzwecken iHv EUR 10.000,-- pro Jahr (exkl USt). Nach Auszug des Mieters ist die Wohnung stark sanierungsbedürftig und muss einer teuren Generalsanierung unterzogen werden. Kann A die Vorsteuern aus der Generalsanierung geltend machen? [1,5]

Da die Umsätze von A im Veranlagungszeitraum EUR 30.000,-- nicht übersteigen, ist er als Kleinunternehmer grds unecht von der Umsatzsteuer befreit [0,5], hat aber auch keinen Vorsteuerabzug [0,5]. Ein Verzicht auf die Befreiung wäre möglich; in diesem Fall stünde der Vorsteuerabzug zu [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 337]

- b) Der Rechtsanwalt R erzielt Umsätze aus der Vermietung eines Geschäftslokals an ein Handelsunternehmen. Er hat auf die unechte Steuerbefreiung der Vermietungsleistungen verzichtet und für eine Großreparatur im Jahr X01 einen Vorsteuerabzug iHv EUR 100.000,-- geltend gemacht. Im Jahr X06 kommt es zu einem Mieterwechsel und R vermietet das Geschäftslokal an die Bank B. [3]

Das Geschäftslokal wird zuerst für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet (Vermietung zu sonstigen Zwecken mit Verzicht auf die unechte Steuerbefreiung) [0,5] und anschließend für unecht steuerbefreite Umsätze [0,5]. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nun nicht mehr möglich, weil die Bank B nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 6 Abs 2 UStG) [0,5]. Der Vorsteuerabzug für die Großreparatur ist somit nachträglich zu berichtigen [0,5]. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken und Gebäuden 19 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung [0,5]. Es sind somit 15/20 zu berichtigen (EUR 75.000,--) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 335 f, 343]

10. Verkehrsteuern [6 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus verkehrssteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) A verkauft seinem Freund B ein Grundstück in 1230 Wien um EUR 100.000,-- (Verkehrswert EUR 120.000,--; Grundstückswert EUR 80.000,--). Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? Berechnen Sie auch die Höhe einer allfälligen GrESt! [3,5]

Es handelt sich um einen Kaufvertrag über ein inländisches Grundstück [0,5], der gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt [0,5]. Der Erwerb gilt als entgeltlich [0,5], weil die Gegenleistung mehr als 70% des Grundstückswertes beträgt (§ 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG) [0,5]. Die GrESt ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen [0,5] und es gelangt der allgemeine Tarif iHv 3,5% nach § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG zur Anwendung [0,5]. Die Grunderwerbsteuer beträgt EUR 3.500,-- (EUR 100.000,-- x 3,5%) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 462, 466 f]

- b) Zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer soll der Kaufvertrag zwischen A und B nicht verbüchert werden. [0,5]

Die Tatsache, dass der Kaufvertrag nicht ins Grundbuch eingetragen werden soll, ändert an der Steuerpflicht nichts, weil die GrESt an das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) anknüpft [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 462]

- c) Welche Behörde ist für die Einhebung der GrESt zuständig? [0,5]

Zuständig ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel in Wien (§ 19 AVOG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 471]

- d) Fünf Jahre später wird der Kaufvertrag von A wegen Irrtums erfolgreich angefochten, sodass B das Grundstück wieder an A herausgeben musste. [1,5]

Ist das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, ungültig, dann wird die GrESt auf Antrag zeitlich unbefristet erstattet [1], wenn das wirtschaftliche Ergebnis des ungültigen Rechtsgeschäftes beseitigt wird (§ 17 Abs 1 Z 3 GrEStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 470]

11. Gebührenrecht [3,5 P]

Beurteilen Sie die Gebührenpflicht der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Vermieter V erwirbt ein sanierungsbedürftiges Mietshaus. Zur Besicherung des Kaufpreises bürgt seine Schwester für ihn. Der Kaufvertrag und die Bürgschaftserklärung werden im selben Vertrag schriftlich beurkundet. [2,5]

Der Kaufvertrag über das Zinshaus ist nicht gebührenpflichtig [0,5]. Nebengeschäfte zur Sicherung eines verkehrsteuerpflichtigen Hauptgeschäfts sind grds von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie zwischen denselben Vertragspartnern [0,5] und in der Urkunde über das Hauptgeschäft abgeschlossen werden [0,5]. Da die Rechtsgeschäfte allerdings nicht zwischen denselben Vertragspartnern abgeschlossen werden, kommt die Befreiung nicht zur Anwendung [0,5]. Die Bürgschaftserklärung unterliegt somit gem § 33 TP 7 GebG einer Gebühr [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 509, 516 f]

- b) Zur Finanzierung der Sanierung nimmt V ein Darlehen bei der 0815-Bank AG auf. Dieses wird mit einer Hypothek auf das Grundstück besichert. Die Einräumung der Hypothek wird im Darlehensvertrag schriftlich beurkundet. [1]

Darlehensverträge sind nicht gebührenpflichtig [0,5]. Sicherungsgeschäfte zu Darlehen sind gebührenfrei (§ 20 Z 5 GebG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 513, 518]

12. Verfahrensrecht [2,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus verfahrensrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Für welche Fälle sieht die BAO einen verbindlichen Auskunftsbefehl vor? [1,5]

Gegenstand eines Auskunftsbefehls („Advance Ruling“) sind nur Rechtsfragen in Zusammenhang mit

- Umgründungen [0,5],
- Unternehmensgruppen [0,5],
- Verrechnungspreisen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 565]

- b) Im Jahr 2015 macht der Unternehmer U als Betriebsausgaben hohe Beträge unter der Angabe „Fremdleistungen“ geltend, ohne den Empfänger dieser Zahlungen zu nennen. Wie wird die Behörde in diesem Fall vorgehen? [1]

Auf Verlangen hat U der Behörde den Empfänger der als Betriebsausgabe geltend gemachten Zahlungen zu nennen („Empfängerbenennung“; § 162 BAO) [0,5]. Verweigert U die entsprechenden Angaben trotz Zumutbarkeit, sind die Zahlungen nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 94]

13. Finanzstrafrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus finanzstrafrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Blumenhändler B erkennt nach seiner Veranlagung zur ESt, dass seine Steuererklärung um EUR 70.000,- zu niedrig ausgefallen ist. Die Unrichtigkeit war nicht schuldhaft verursacht, aber B unterlässt es, den Fehler zu berichtigen. Was liegt hier vor und wer ist hierfür zuständig? [1]

Hier liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor [0,5], die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden ist (§ 53 Abs 5 FinStrG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 602, 604]

- b) Unter welchen Voraussetzungen kann ein Steuerpflichtiger trotz der ihm bekannten Entdeckung seiner Tat ein drohendes Finanzstrafverfahren abwehren? *(Die Möglichkeit einer Selbstanzeige ist hier nicht zu prüfen, weil die Tat bereits entdeckt wurde.)* [2]

Der Steuerpflichtige kann ein drohendes Finanzstrafverfahren uU abwehren, wenn er einen Verkürzungszuschlag iHv 10% entrichtet (§ 30a FinStrG) [0,5]. Die Steuernachforderung darf für ein Jahr nicht mehr als EUR 10.000,-- betragen und bei mehreren Jahren EUR 33.000,-- nicht übersteigen [0,5]. Der Steuerpflichtige muss einen Rechtsmittelverzicht gegen den Verkürzungszuschlag erklären und die Steuernachforderung und der Verkürzungsbetrag sind innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu entrichten [0,5]. Eine Stundung ist nicht zulässig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 597]